



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

### **Durchsuchungen in Gardelegen - extrem rechte Taten im (unteren) dreistelligen Bereich**

Kleine Anfrage - **KA 8/3581**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

### **Durchsuchungen in Gardelegen - extrem rechte Taten im (unteren) dreistelligen Bereich**

Kleine Anfrage – **KA 8/3581**

#### **Vorbemerkung der Anfragestellerin:**

*Nach einem Bericht des Mitteldeutschen Rundfunks fanden am 10. September 2025 bei einem 33-jährigen extrem Rechten und seiner 38-jährigen Lebensgefährtin in Gardelegen Durchsuchungen wegen Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen sowie Verstöße gegen das Vereinsgesetz statt. Insgesamt handele es sich um einen Ermittlungskomplex mit Straftaten im unteren dreistelligen Bereich, vor allem Veröffentlichungen in den sozialen Medien.*

*Durchsucht wurden dabei insgesamt drei Objekte. Festgestellt wurden bei den Durchsuchungen zahlreiche Speichermedien, Kleidungsstücke mit verfassungswidrigen Symbolen, ein verbotener Gegenstand, der unter das Waffengesetz fallen soll sowie eine nicht erlaubte Menge an Drogen.<sup>1, 2</sup>*

*Nach Erkenntnissen der Altmark-Zeitung bestehen Bezüge zur AfD, so gibt es auf dem Facebook-Profil der 38-jährigen, deren Profilname wie jener ihres Lebensgefährten auf „88“ enden soll und eine Vielzahl offen extrem Rechter Inhalte zeigen, auch ein Bild der 38-jährigen mit dem AfD-Landesvorsitzenden Ulrich Siegmund in gemeinsamer Runde in einer Gaststätte. Ein anderes Foto-Posting, das der AZ vorliegt, zeigt die Tochter der 38-jährigen mit einem T-Shirt der ehemaligen Jugendorganisation des AfD-Kreisverbandes*

---

<sup>1</sup> „Polizei durchsucht Wohnungen der rechten Szene in Gardelegen“, mdr.de, 11.09.2025, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/stendal/gardelegen/polizei-durchsucht-wohnungen-rechtsextreme-100.html>

<sup>2</sup> „Hasspostings, Drogen, verbotene Symbole: Polizeieinsatz in Gardelegen“, volksstimme.de, 11.09.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/blaulicht/gardelegen/hasspostings-drogen-verbotene-symbole-polizeieinsatz-in-gardelegen-4112810>

*vor einer Hakenkreuzfahne. Mit den Facebook-Profilen der beiden extrem Rechten soll nach Angaben der Altmark-Zeitung auch Sebastian Koch, Kreisvorsitzender der AfD, befreundet sein.*<sup>3</sup>

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die teilweise Einstufung der Antworten auf die Fragen 1, 3 und 4 als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bzw. mit Blick auf ermittlungstaktische Erwägungen notwendig und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die vollständige Beantwortung der Fragen 1, 3 und 4 kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

---

<sup>3</sup> „Nach Razzia in Gardelegen: Foto mit AfD-Spitzenkandidat aufgetaucht“, az-online.de, 11.09.2025, online hier: <https://www.az-online.de/altmark/gardelegen/razzia-in-gardelegen-foto-mit-afd-spitzenkandidat-aufgetaucht-93930495.html>

**Frage 1:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den von den Durchsuchungen betroffenen Personen und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und Bedeutung für die extrem rechte Szene und/oder für die Reichsbürger\*innenszene in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen ihnen und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt? Bitte, soweit unterschiedlich, nach Personen aufschlüsseln.***

**Antwort auf Frage 1:**

Die Mitteilung von vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

**Frage 2:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahren vor, bei dem mindestens drei Objekte in Sachsen-Anhalt durchsucht wurden?***

- a. Wie viele Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.***
  
- b. Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach laufender Nummer, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte\*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.***
  
- c. In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren gegen den Tatverdächtigen/die Tatverdächtige derzeit? Bitte nach laufender Nummer aus Frage 2 b beantworten.***

- d. Wurden bei den Durchsuchungen am 10.09.2025 in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.**
- e. Wurden bei den Durchsuchungen am 10.09.2025 in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerken/Gruppierungen/Personen erstellte Informations-sammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?**
- f. Wurden bei den Durchsuchungen am 10.09.2025 in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamt\*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.**
- g. Wurden bei den Durchsuchungen am 10.09.2025 in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.**
- h. Wurden bei den Durchsuchungen am 10.09.2025 in Sachsen-Anhalt pyrotechnische Erzeugnisse sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.**

**Antwort auf Frage 2 bis 2h.:**

Die Fragen 2 bis 2h. werden zusammenhängend beantwortet.

Die in der Vorbemerkung der Anfragestellerin angeführten Durchsuchungen sind Gegenstand laufender strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) werden die Ermittlungen gegenwärtig im Fachkommissariat 5 des Zentralen Kriminaldienstes der Polizeiinspektion Stendal in einem Verfahrenskomplex mit insgesamt 228 Fällen geführt. In 218 Fällen wurde die Tat von einem Beschuldigten und in einem Fall von einer Beschuldigten einzelhandelnd begangen. In neun Fällen richten sich die Ermittlungen gegen die beiden beschuldigten Personen. Die Durchsuchungen im Verfahrenskomplex erfolgten am 10. September 2025 in drei Objekten im Altmarkkreis Salzwedel.

Aufgrund der im Sachzusammenhang laufenden Ermittlungen sind nach Maßgabe der sachleitenden Staatsanwaltschaft derzeit keine weiteren Auskünfte möglich.

**Frage 2 i.:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung der in Sachsen-Anhalt am 10.09.2025 durchsuchten Objekte vor?***

**Antwort auf Frage 2i:**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als es sich bei den durchsuchten Objekten in zwei Fällen um Wohnadressen der Beschuldigten und in einem Fall um ein Gartengrundstück eines der Beschuldigten handelt.

**Frage 3:**

***Wurden gegen die von den Durchsuchungen betroffenen Personen bereits in der Vergangenheit Ermittlungs- und/oder Strafverfahren durchgeführt und wenn ja, wegen welcher Tatbestände? Bitte getrennt nach Personen und unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte\*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.***

**Frage 4:**

***In welchem Stand befinden sich die in Frage 3 erfragten Ermittlungs- und/oder Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 3 beantworten.***

### **Antwort auf die Frage 3 und 4:**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Unter Verweis auf die Prüf- und Löschfristen nach § 32a des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurden die vorliegenden Erkenntnisse zu strafrechtlichen Ermittlungen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei erhoben. Zudem wurde der Ausgang der Ermittlungsverfahren vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz mitgeteilt.

Die Mitteilung von darüberhinausgehenden vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

### **Frage 5:**

***Um welche Verstöße gegen das Vereinsgesetz handelt es sich? Soweit es sich um Verstöße gegen § 20 VereinsG handelt, um welchen verbotenen Verein/welche Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins oder einer Partei geht es und durch welche Tätigkeiten soll durch wen gegen § 20 VereinsG verstoßen worden sein?***

### **Antwort auf Frage 5:**

Gegenstand der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen sind Verstöße gegen § 20 Abs. 1 Ziff. 5 Vereinsgesetz. Aufgrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen sind nach Maßgabe der sachleitenden Staatsanwaltschaft derzeit keine weiteren Auskünfte möglich.

### **Frage 6:**

***Wurden durch die von den Durchsuchungen betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen weitere Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?***

### **Antwort auf Frage 6:**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.